

STATUTEN

V4.0 (2018)



Inhaltsverzeichnis

1. Name, Zweck und Sitz.....	3
2. Organisation und Mitgliedschaft.....	3
2.1 Club Organe	3
2.2 Die Generalversammlung	3
2.3 Der Vorstand	4
2.4 Revisoren	4
2.5 Ehrenmitglieder	4
2.6 Club Mitglieder.....	5
2.7 Sponsoren	5
2.8 Mitgliedsjahr	5
2.9 Mitgliederbeiträge	5
2.10 Auflösung der Mitgliedschaft.....	5
3. Finanzen.....	5
3.1 Einnahmen	5
3.2 Ausgaben	6
3.3 Vermögen.....	6
3.4 Darlehen/Kredite.....	6
4. Vertretung nach aussen	6
5. Auflösung.....	6
6. Verschiedenes	6
6.1 Geschäftsbedingungen für Supporters Clubs.....	6
6.2 Ausschluss vom Club	7
6.3 Haftung und Versicherungen	7
6.4 Sitzungsprotokolle	7
6.5 Übergangsbestimmungen.....	7

Die nachstehend verwendete männliche Form schliesst immer auch die weibliche Form mit ein.

1. Name, Zweck und Sitz

Der „Swiss Spurs Supporters Club“ (nachstehend „Club“) wurde am 26. September 2005 in CHE-Basel gegründet und bezweckt die sportliche Unterstützung des englischen Fussballvereins Tottenham Hotspur Football Club, London, England, in Form von organisierten geselligen Treffen, Fussballreisen und sonstigen Veranstaltungen.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral, unabhängig, ohne wirtschaftlichen Zweck und im Sinne des CHE-Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60ff.

Der administrative Sitz des Clubs befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

2. Organisation und Mitgliedschaft

2.1 Club Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- der/die Revisor/en

2.2 Die Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr gemäss Statuten übertragen sind. Die „ordentliche GV“ findet einmal jährlich statt, in der Regel nach Saisonschluss (englische Premier League). Sie behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten GV
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Revisorenberichte und Décharge des Kassiers
- Wahlen
- Ehrungen
- Annahme von Statuten-Änderungen
- Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder
- Genehmigung von Mitgliederbeitrags-Erhöhungen (siehe auch Art. 2.9)

Jedes anwesende Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt und erhält eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr. Bei Stimmengleichheit erhält der Club Präsident den Stichentscheid. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der GV gleichgestellt (Art. 66 ZGB).

2.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern, namentlich aus Präsident (Vorsitzender), Sekretär und Kassier. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, welche gemäss Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Club **Präsident** (Vorsitzender) ist verantwortlich für:

- die Führung und Repräsentation des Clubs
- das Delegieren von Aufgaben innerhalb des Vorstandes
- das Organisieren von Vorstandssitzungen
- das Organisieren von ordentlichen Generalversammlungen (GV)
- den direkten Kontakt zu Tottenham Hotspur FC (Kontaktperson)

Der Club **Sekretär** ist verantwortlich für:

- die Vertretung des Präsidenten bei dessen Abwesenheit (Vize-Präsident)
- die Assistenz des Präsidenten bei sämtlichen Aufgaben
- den Support bei Club Reisen

Der **Kassier** ist verantwortlich für:

- die Überprüfung der Bank-Kontoauszüge
- die Verwaltung der Buchhaltung
- die Rechnungsstellung
- die Rechnungsbegleichung
- die Erstellung der jährlichen Finanzübersicht

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Quartal. Der Vorsitzende erstellt Traktandenlisten und Sitzungsprotokolle, welche elektronisch archiviert werden.

Jedes Vorstandsmitglied übt sein Amt für mindestens ein Jahr aus und kann sich zur Wiederwahl stellen. Wahlen und Wiederwahlen finden bei der ordentlichen GV statt. Der Vorstand kann Stellen temporär besetzen, wenn dies benötigt wird.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen „One Hotspur“ Mitglied sein, sofern dies gemäss THFC Geschäftsbedingungen für Supporters Clubs (siehe auch 6.1) erforderlich ist.

2.4 Revisoren

Die Generalversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Der Revisor erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.5 Ehrenmitglieder

Ein Mitglied welches durch seine Leistung, seines Einsatzes und seiner Widmung dem Club gegenüber aussergewöhnliches geleistet hat, kann als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Es können nur Mitglieder berücksichtigt werden, welche mindestens seit 15 Jahren ununterbrochen dem Club als Mitglied gedient haben. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages befreit.

2.6 Club Mitglieder

Nur Personen welche in der Schweiz wohnhaft sind, in der Schweiz arbeiten, oder in der Schweiz studieren, können dem Club als Mitglied beitreten. Personen welche nicht in der Schweiz wohnhaft sind, müssen mindestens über einer CHE-Aufenthaltsbewilligung „L“ oder „G“ verfügen. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und informiert die Generalversammlung darüber.

2.7 Sponsoren

Personen welche den Club lediglich finanziell unterstützen, werden als Sponsoren anerkannt. Sponsoren sind keine Mitglieder und unterstehen keinerlei Verpflichtungen dem Club gegenüber.

2.8 Mitgliedsjahr

Das Mitgliedsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des darauffolgenden Jahres.

2.9 Mitgliederbeiträge

Der Vorstand setzt die Mitgliederbeiträge jährlich fest. Beitragserhöhungen müssen durch die GV genehmigt werden. Ausgenommen sind Beiträge, welche aufgrund von Änderungen des Geld-Wechselkurses (CHF/GBP) entsprechend angepasst werden müssen. Die Mitgliederbeiträge werden auf unserer Website veröffentlicht (spurs.ch).

Die Jahresbeiträge sind jeweils per 1. Juni zur vollständigen Bezahlung fällig. Bei Nicht-Bezahlung des Beitrages kann das betroffene Mitglied aus dem Club ausgeschlossen werden und die Mitgliedschaft, inklusive dazugehörenden Vorteilen, wird aufgelöst. Muss die Mitgliedschaft durch den Club aufgelöst werden, so wird eine Administrationsgebühr von CHF 20.00 erhoben.

2.10 Auflösung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird jährlich, nach dessen Ablauf, automatisch um ein weiteres Jahr verlängert. Die Mitgliedschaft kann schriftlich (per Brief oder Email), mindestens 30 Tage vor Ablauf, aufgelöst werden (Frist: 30. April des laufenden Mitgliedsjahres).

Mitgliederbeiträge werden zu keinem Zeitpunkt zurückerstattet.

3. Finanzen

3.1 Einnahmen

Die Club-Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Sponsoren
- Werbung
- Merchandising und Anlässe

3.2 Ausgaben

Die Club-Ausgaben bestehen aus:

- sämtliche Kosten welche für die ordentliche Führung des Clubs nötig sind, inklusive:
- erforderliche THFC Mitgliedschaften (u.a. One Hotspur, Supporter Club Beiträge etc.)
- Kosten für Anlässe/Meetings und dadurch verursachten Spesen
- administrativen Kosten, inklusive Post- und Kontogebühren
- sämtliche Produktions- und Administrationskosten der Club-Website
- sämtliche Produktionskosten von Merchandising
- Kosten für Versicherungs-Policen

3.3 Vermögen

Das Club-Vermögen besteht aus:

- den jeweiligen Saldi's gemäss Bankkonten (Vereinskonto und Sparkonto)
- dem Inventar

3.4 Darlehen/Kredite

Es ist dem Club verboten, Kredite oder Darlehen aufzunehmen.

4. Vertretung nach aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- der Präsident mit Einzelunterschrift (max. CHF 1000.00)
- der Präsident, Sekretär und Kassier zu zweien (max. CHF 2000.00)
- der Präsident, der Sekretär und der Kassier im Kollektiv (über CHF 2000.00)

5. Auflösung

Der Club kann jederzeit durch die GV aufgelöst werden, sofern sich 2/3 der Stimmen für eine Auflösung aussprechen. Falls der Club aufgelöst wird, so wird das gesamte Club-Vermögen an Wohltätigkeitsorganisation/en gespendet, welche den schweizerischen Behindertensport unterstützen. Die Mitglieder haben zu keinem Zeitpunkt ein Anrecht auf das Club-Vermögen.

6. Verschiedenes

6.1 Geschäftsbedingungen für Supporters Clubs

Der Club wird von Tottenham Hotspur FC als offizieller Fanclub (Supporters Club) anerkannt. Aufgrund dessen kommen zusätzlich auch die vom THFC Members Office herausgegebenen „Terms & Conditions for Supporters' Club Branches“ zur Anwendung. Dies gilt für die Dauer der offiziellen Anerkennung. Zudem gelten sämtliche Bedingungen & Konditionen (Terms & Conditions), die von Tottenham Hotspur FC zusätzlich herausgegeben wurden (bez. Mitgliedschaften, Tickets usw.).

6.2 Ausschluss vom Club

Mitglieder welche diese Statuten, sowie die nationalen Gesetze in Zusammenhang mit unserem Club verletzen, können vom Club ausgeschlossen werden. Dies hätte die Auflösung von sämtlichen Mitgliedschaften und Vorteilen in unserem Club zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

6.3 Haftung und Versicherungen

Für die Verbindlichkeiten und Schulden des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die Mitglieder können nicht persönlich haftbar gemacht werden.

Nimmt ein Mitglied an Club-Anlässen teil, so ist das Mitglied für den eigenen persönlichen Versicherungsschutz (Haftpflicht, Krankheit, Unfall, Reiseschutz etc.) verantwortlich.

6.4 Sitzungsprotokolle

Traktanden & Protokolle werden in folgenden Sprachen geführt und elektronisch aufbewahrt:

Vorstandssitzungen: **Deutsch**

Versammlungen: **Deutsch** (wenn möglich, zusätzliche Kopie in englischer Sprache)

6.5 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2018 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 24. Juni 2017 (v3.5.3).